



19. Februar 1999

Gemeinderat 9472 Grabs
Gemeinderat 9471 Buchs

VII 30 Grabs und VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- 2. Änderung des Überbauungsplanes Unteres Äuli vom 7. 1.1998

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Gemeinderat Buchs.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung